

# Satzung

## über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. K 4 „Windpark Grunow-Mixdorf“

Auf Grund von § 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg i.d.F. vom 18. 12.2007 (GVBl. I, S. 286) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow am .....

..... folgende Satzung beschlossen:

### § 1

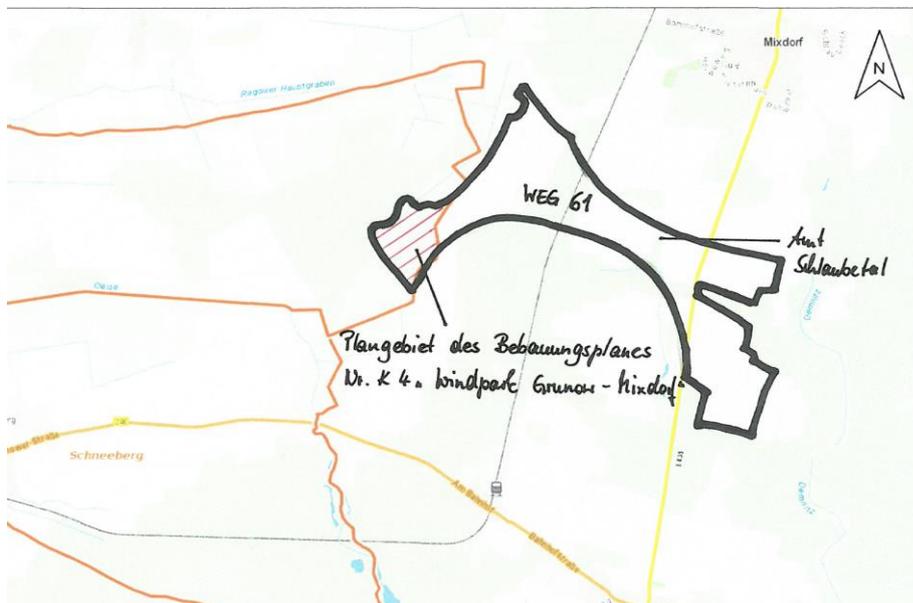
#### Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. K 4 „Windpark Grunow-Mixdorf“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist hier als Kartenausschnitt dargestellt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. K 3 „Windpark Grunow-Mixdorf“

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Beeskow:

Flur 17:

Flurstücke 107, 108, 111, 112, 115, 116, 119 – 121, 124, 125, 128, 129, 132, 133, 148, 149, 150, 151

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrecht Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Beeskow in Kraft.

### **§ 5**

#### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Beeskow, den

Frank Steffen  
Bürgermeister